

## RECHT DER MEDIZIN

17. Jahrgang 2010

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. MR Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD-Stv Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Sen.-Präs. Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Wien; KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD-Stv Mag. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Meinhild Hausreither, Nikolaus Herdega, Reinhard Resch, Lukas Stärker, Johannes Wolfgang Steiner. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitervorschlag:** RdM 2010/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 115,- inklusive Versandspesen im Inland. Das Einzelheft kostet € 23,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**



## Fortpflanzungsmedizinrecht verfassungswidrig

RdM 2010/63

Das die überaus restriktiven – und durch eigentümliche Interessen- und Moralkoalitionen motivierten – Regelungen des Fortpflanzungsmedizingesetzes unverhältnismäßig weit in die grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheiten sowohl der betroffenen Paare als auch der behandelnden Ärzte eingreifen, wurde in der Literatur schon lange als verfassungswidrig kritisiert. Nun hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Verbot der Eizellspende und der heterologen In-vitro-Fertilisation mit guten Gründen als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot der EMRK gewertet.

Bernat setzt sich in seiner Entscheidungsglosse eingehend mit diesem Urteil auseinander und wirft einen ersten Ausblick auf die Konsequenzen. Auch die Bioethikkommission hat jüngst empfohlen, die Entscheidung des EGMR zum Anlass für eine grundlegende Reform des FMedG zu nehmen. Dieses Vorhaben sollte sich – entgegen dem auf diesem Gebiet üblichen politischen Zaudern – nicht auf eine punktuelle Korrektur der vom EGMR beanstandeten Regelungen beschränken, sondern auch andere – verfassungsrechtlich ebenso bedenkliche – Wertungswidersprüche und Inkonsistenzen dieses Gesetzes beseitigen, insb im Hinblick auf das weitgehende Verbot der Präimplantationsdiagnose oder der Gewinnung embryonaler Stammzellen aus überzähligen Embryonen. Es wäre bedauerlich, wenn Österreich seine reproduktionsmedizinische Energie nun vorrangig in die Bekämpfung des Urteils bei der Großen Kammer des EGMR investieren würde, statt endlich den Weg zu einem liberaleren und dem Standard in vielen anderen europäischen Ländern entsprechenden Fortpflanzungsmedizinrecht frei zu machen.

Im Beitragsteil setzt Resch mit seinem Aufsatz zum Organisationsverschulden von Krankenanstalten die im letzten Heft schon begonnene Diskussion zum Thema „Ärztliche Verantwortung und Ressourcendefizite“ fort. Das (fehlende) Geld steht auch im Mittelpunkt der Untersuchung von Herdega zur Kostentragung für ärztliche Anordnungen bei Freiheitsbeschränkungen nach dem Heimaufenthaltsgesetz. Stärker bietet eine tabellarische Übersicht über die unterschiedlichen Schiedskommissionen, die das ASVG zur Schlichtung von Streitigkeiten im Vertragspartnerrecht vorsieht.

Zum Schluss noch ein Wort in eigener Sache. Herr KAD Dr. Karlheinz Kux scheidet im Hinblick auf seinen absehbaren Rückzug aus dem aktiven Berufsleben auf eigenen Wunsch aus der Redaktion aus. Ohne seine Gründungsiniziativa und tatkräftige Unterstützung gäbe es RdM in seiner heutigen Gestalt nicht. Wir verbinden unseren herzlichen Dank mit den besten Wünschen für den weiteren Lebensweg! Ergänzt wird das Redaktionsteam ab diesem Heft durch Dr. Thomas Holzgruber und Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, deren langjährige Erfahrung im Medizinrecht eine große Bereicherung im Dienste unserer Leserschaft darstellen wird.

Christian Kopetzki